

Christian Heydecker
Kantonsrat
Im Storchen 1
8200 Schaffhausen

Kantonsrat
eingegangen: 10. Februar 2005/6

An den
Regierungsrat des
Kantons Schaffhausen
Regierungsgebäude

8201 Schaffhausen

Schaffhausen, 7. Februar 2005

Kleine Anfrage 5/2005

betreffend steuerliche Folgen bei der Unternehmensnachfolge

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

In den nächsten Jahren muss in vielen KMU die Nachfolge geregelt werden. Viele geplante Nachfolgeregelungen bauen auf die Weiterführung des Betriebes durch tüchtige und engagierte junge Menschen (Management, Aussenstehende oder Nachkommen der Eigentümer). Die Formen der Nachfolgeregelung sind vielfältig: Leveraged Buyout, Management Buyout oder - vor allem bei Nachkommen - die sogenannte Erben-Holding.

Mit Urteil vom 10. Juni 2004 hat nun das Schweizerische Bundesgericht eine spektakuläre Kehrtwendung bei der steuerlichen Behandlung der Erben-Holding auf der Ebene der direkten Bundessteuer vorgenommen und diese Form der Nachfolgeregelung generell als indirekte Teilliquidation qualifiziert. So muss neu bei der Abwicklung über eine Erben-Holding der Verkaufserlös beim Verkäufer als Einkommen versteuert werden und soll nicht mehr als steuerfreier Kapitalgewinn gelten. Dies selbst dann, wenn der Verkäufer auf die sofortige Bezahlung verzichtet und das Risiko einer unsicheren Bezahlung in der Zukunft durch versteuerte Gewinne der überlassenen Unternehmung eingeht. Durch diese Praxisänderung wird eine Nachfolgeregelung erschwert, weil entweder der Verkäufer die Mittel für die erheblichen Steuern gar nicht aufbringen kann oder weil dem überlassenen Unternehmen Substanz entzogen werden muss, damit der Verkaufspreis sofort voll bezahlt werden kann. Die neue, wirtschaftsfremde Praxis des Bundesgerichtes begünstigt damit letztlich den Verkauf von KMU an Grosskonzerne im Rahmen von Nachfolgeplanungen.

Mit Rundschreiben vom 8. September 2004 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung die kantonalen Steuerverwaltungen angewiesen, diese neue Praxis sofort umzusetzen. Dies wiederum hat auf eidgenössischer Ebene zu entsprechenden parlamentarischen Vorstössen geführt, so dass zumindest mittel- bis längerfristig mit einer Korrektur durch den Gesetzgeber zu rechnen ist.

Wie gesagt, diese neue Praxis gilt formell nur für die direkte Bundessteuer. Es besteht aber die Gefahr, dass die Kantone diese Praxis nunmehr auch auf die Gemeinde- bzw. Staatssteuern anwenden, zumal die Rechtsgrundlagen identisch sind. In diesem Zusammenhang stellen sich verschiedene Fragen:

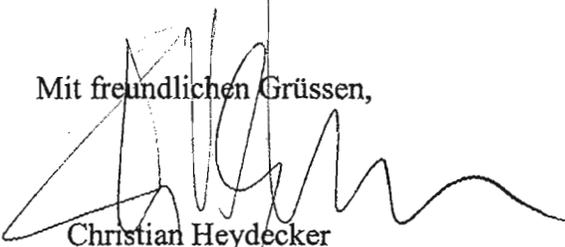
1. Hatte auch die kantonale Steuerverwaltung in den letzten Jahren die Abwicklung von KMU-Nachfolgeregelungen über eine Erben-Holding zu bearbeiten?
2. Wurden diese Nachfolgeregelungen als Einkommenssteuer-neutral taxiert, sofern zulasten des überlassenen Unternehmens keine Substanzdividende (Ausschüttung thesaurierter Gewinne oder nichtbetriebsnotwendiger Mittel) ausgerichtet wurde?

Wenn ja, ist der Regierungsrat bzw. die kantonale Steuerverwaltung bereit, die bisherige unternehmerfreundliche Praxis bei der Beurteilung einer Erben-Holding im Bereich der Gemeinde- bzw. Staatssteuern weiterzuführen, unabhängig von der Praxisänderung des Bundesgerichtes im Bereich der direkten Bundessteuern?

3. Konnte die kantonale Steuerverwaltung in der Praxis bereits Konsequenzen bei der KMU-Nachfolgeplanung durch diese Kehrtwendung in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beobachten?
4. Ist der Regierungsrat ebenfalls der Meinung, dass im Bereich der direkten Bundessteuer Handlungsbedarf besteht, um unternehmerfreundliche Nachfolgeplanungen - wieder - zu ermöglichen?

Für die Beantwortung dieser Fragen danke ich Ihnen schon im voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen,



Christian Heydecker